

BGer 5A_265/2025 vom 4. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_265_2025

FR: TF 5A_265/2025 du 4 juillet 2025

IT: TF 5A_265/2025 del 4 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

In der Betreuung Nr. xxx gegen B. _____ (Schuldner) pfändete das Regionale Betreibungsamt Wohlen am 3. Oktober 2024 den Liquidationsanteil des Schuldners an der unverteilter Erbschaft der C. _____ sel. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 zeigte das Betreibungsamt die Pfändung dem Beschwerdeführer (Sohn des Schuldners) an.

Am 14. Oktober 2024 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bezirksgericht Bremgarten. Das Bezirksgericht wies die Beschwerde mit Entscheid vom 25. November 2024 ab.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 6. Dezember 2024 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau. Mit Entscheid vom 26. März 2025 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 8. April 2025 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Am 8. Mai 2025 hat der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit gewöhnlichem E-Mail mitgeteilt, dass sein Vater, B. _____, am 7. Mai 2025 verstorben sei, und dass er das Rechtsmittel zurückziehe. Das Bundesgericht hat dem Beschwerdeführer am 9. Mai 2025 mitgeteilt, dass Eingaben mit gewöhnlichem E-Mail ungültig sind und der Beschwerderückzug schriftlich erfolgen muss. Es hat jedoch die laufende Kostenvorschussfrist einstweilen abgenommen. Am 12. Mai 2025 hat auch das Betreibungsamt das Bundesgericht über den Tod von B. _____ informiert. Am 4. Juni 2025 hat das Bundesgericht die Kostenvorschussfrist neu angesetzt, nachdem bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Rückzugserklärung eingegangen war. Am 16. Juni 2025 (Poststempel) hat der Beschwerdeführer das ausgedruckte E-Mail vom 8. Mai 2025 eingereicht, allerdings ohne eigenhändige Unterschrift. Am 18. Juni 2025 hat das Bundesgericht Frist angesetzt zur Behebung des Mangels (Art. 42 Abs. 5 BGG). Am 30. Juni 2025 (Postaufgabe) hat der Beschwerdeführer das ausgedruckte E-Mail vom 8. Mai 2025 mit eigenhändiger Unterschrift eingereicht.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren ist demnach durch den Abteilungspräsidenten (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist aufgrund der Umstände zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.